

16.05.2019

## Änderung der Verwaltungsgebührensatzung - Synopse

### Legende / Farberklärungen:

Schwarz: Text bleibt unverändert

Rot: neu bzw. numerisch verschoben

Blau: entfernt

Bisherige Entschädigungssatzung	Satzungsentwurf	Erläuterungen
<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. <del>§ 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend.</del> Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, <b>Gebühren</b> nach dieser Satzung (<b>Verwaltungsgebühren</b>), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.</p>	<p><i>Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Ba-Wü</i></p>
<p><b>§ 2 Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.</p>	<p><b>§ 2 Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 <b>Absatz</b> 1 Sätze 1 und 2 sowie <b>Absätze</b> 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.</p> <p>(2) Soweit die Stadt Rheinfelden (Baden) Aufgaben einer unteren</p>	<p><i>keine inhaltlichen Änderungen</i></p>

<p>(2) Soweit die Stadt Rheinfelden (Baden) Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Rheinfelden (Baden) ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtbehelfe.</p> <p>(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.</p>	<p>Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Rheinfelden (Baden) ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtbehelfe.</p> <p>(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>wer die öffentliche Leistung veranlasst oder</del> dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,</li> <li>2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der <b>Verwaltungsgebühren und Auslagen</b> ist <b>derjenige</b> verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,</li> <li>2. <b>der</b> die Gebühren- <b>und Auslagen</b>schuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,</li> <li>3. der für die Gebühren- <b>und Auslagen</b>schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebühren- <b>und Auslagen</b>schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><i>Aufteilung des Absatzes 1 Nummer 2 der bisherigen Entschädigungssatzung in die Nummern 2 und 3 – Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Ba-Wü</i></p>
<p><b>§ 4 Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr be-</p>	<p><b>§ 4 Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwal-</p>	



<p>erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50 €.</p>	<p>erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. <b>Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.</b></p> <p>(6) Wird der Antrag auf <b>Erbringung</b> einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung <b>ein</b> Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt <b>10 €</b>. <b>Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.</b></p>	
<p><b>§ 5 Entstehung der Gebühr</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung; <del>für die sie erhoben wird</del>. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung <b>der öffentlichen Leistung</b>.</p> <p>(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 <b>Absatz 6</b> dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 <b>Absatz 5 Satz 1</b> dieser Satzung mit der <b>Beendigung der öffentlichen Leistung</b>.</p>	<p><i>Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Ba-Wü</i></p>
<p><b>§ 6 Fälligkeit, Zahlung</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid</p>	<p><b>§ 6 Fälligkeit, Zahlung</b></p> <p>(1) Die <b>Verwaltungs</b>gebühr wird durch <b>schriftlichen oder</b> mündlichen Bescheid festgesetzt und</p>	

<p>festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.</p> <p>(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten <del>oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt</del> werden.</p> <p>(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. <del>Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.</del></p>	<p>ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.</p> <p>(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.</p>	<p><i>Veränderung der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 - Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Ba-Wü</i></p>
<p><b>§ 7 Auslagen</b></p> <p>(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,</li> <li>2. Reisekosten,</li> </ol>	<p><b>§ 7 Auslagen</b></p> <p>(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Rheinfeld (Baden) erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebühren für Telekommunikation</li> <li>2. Reisekosten</li> </ol>	<p><i>Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Ba-Wü</i></p>

<p>3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,  7. Vergütungen für Übersetzungen.</p> <p>(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.</p>	<p>3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.</p> <p>(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.</p>	
<p><b>§ 8 Abgabengefährdung</b></p> <p><del>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichter oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen leichtfertig</del></p> <p><del>a) der Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder</del></p> <p><del>b) die Stadt unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4 sowie § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.</del></p> <p><del>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig</del></p> <p><del>a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder</del></p>		<p><i>Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Ba-Wü</i></p>

<p><del>b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Angaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 b) kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</del></p> <p><del>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</del></p> <p><del>(4) Im Übrigen bleibt § 8 KAG unberührt.</del></p>		
<p><b>§ 9 Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 16.06.1977, zuletzt geändert am 22.04.1982 und alle sonstigen dieser Satzung widersprechenden Vorschriften außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <b>Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung</b> in Kraft.</p> <p>(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom <b>23.11.1995, zuletzt geändert am 25.09.2008</b> und alle sonstigen dieser Satzung <b>entsprechenden</b> oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.</p> <p><u>Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung</p>	<p><i>Anpassung an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg</i></p>

	<p>wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.</p>	
--	--	--